

**Bank Hottinger & Cie AG
in Konkursliquidation**

Zirkular Nr. 6

www.liquidation-bankhottinger.ch

Hotline Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

Einschreiben

An die Bankkunden und Gläubiger der
Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
brigitte.umbach@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
karl.wuethrich@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Küsnacht im September 2017

X5645955.doc/WuK/UmB

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation; Zirkular Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne orientieren wir Sie über den aktuellen Stand des Verfahrens, weitere Bereinigungen des Kollokationsplanes, die Abklärungen betreffend Anfechtungsansprüche sowie den geplanten weiteren Ablauf.

I. STAND DES VERFAHRENS

Die Ausführung der ersten Abschlagszahlung ist seit anfangs August im Gange. Bei den Zahlungen an die Bankkunden sind die geltenden Compliance-Vorschriften einzuhalten. Aus diesem Grund erfordert die Ausführung der Zahlungen einigen Zeitaufwand. Die Gläubiger, die uns ihre Zahlungsdetails mitgeteilt haben, werden ihre Abschlagszahlung aber in den nächsten Wochen erhalten.

Die sechs Kollokationsklagen nehmen ihren Lauf. Bisher konnte noch keiner der Prozesse erledigt werden.

II. WEITERE BEREINIGUNG DES KOLLOKATIONSPLANES

Seit Auflage des Kollokationsplans im März 2017 konnte eine weitere, bisher ausgesetzte Steuerforderung des Kantons Zürich bereinigt werden.

1. STAATS UND GEMEINDESTEUERN FÜR DAS JAHR 2014

Die vom Kanton Zürich für das Jahr 2014 geforderten Staats- und Gemeindesteuern wurden im Umfang von CHF 35'395.00 festgesetzt. Die öffentlich-rechtliche Forderung ist rechtskräftig veranlagt und kann von den Gläubigern nicht mehr angefochten werden.

2. FORDERUNG DER EIDGENÖSSISCHEN STEUERVERWALTUNG AUS DEM BUNDESGESETZ ÜBER DIE INTERNATIONALE QUELLENBESTEUERUNG ("IQG")

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ("ESTV") hat im Konkursverfahren der Bank Hottinger eine Forderung für den Anteil am Ausfall gemäss Art. 28 IQG im Betrag von CHF 2'340'190.26 angemeldet.

Zur Regularisierung der Vergangenheit wurde am 6. Oktober 2011 das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (nachfolgend "Abkommen UK") geschlossen. Gemäss Art. 17 dieses Abkommens war durch schweizerische Zahlstellen (Banken) eine Vorauszahlung zum voraussichtlichen Steuerertrag aus Einmalzahlungen von betroffenen Personen zur Regularisierung der Vergangenheit (Art. 9 Abs. 5 Abkommen UK) in Höhe von CHF 500 Mio. an das Vereinigte Königreich zu leisten. Wenn diese Einmalzahlungen den Betrag von CHF 1'300 Mio. erreicht hätten, hätte die zuständige schweizerische Behörde die weiteren Einmalzahlungen mit der Vorauszahlung verrechnen können (Art. 17 Abs. 3 Abkommen UK).

Die geleisteten Einmalzahlungen erreichten den Betrag von CHF 1'300 Mio. nicht. Die geleistete Vorauszahlung konnte deshalb nicht mit Einmalzahlungen verrechnet werden. Gestützt auf Art. 28 IQG erliess die ESTV die notwendigen Zahlungsverfügungen zur Deckung des Ausfalls an die schweizerischen Zahlstellen, so auch an die Bank Hottinger.

Die Forderung der ESTV hat ihre Grundlage im öffentlichen Recht und wurde von der ESTV mit Verfügung vom 20. Januar 2015 formell verfügt. Gegen diese Verfügung hat die Bank Hottinger am 19. Februar 2015 fristgerecht Einsprache

erhoben. Das Einspracheverfahren wurde aufgrund eines anderen bereits hängigen Verfahrens betreffend eine andere Bank, dessen Ausgang für die Einsprache von präjudizieller Bedeutung ist, sistiert. Aufgrund des pendenten Einspracheverfahrens wurde die entsprechende Forderung der ESTV im Kollokationsplan der Bank Hottinger pro memoria vorgemerkt.

Zwischenzeitlich hat das Bundesgericht im anderen hängigen Verfahren einen Entscheid gefällt und die Beschwerde einer anderen Bank in gleicher Sache abgewiesen (Urteil des Bundesgericht 2C_654/2016 vom 17. März 2017). Wir haben die von der ESTV angemeldete Forderung im Lichte des Bundesgerichtsentscheides geprüft und beurteilen diese als ausgewiesen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die von der ESTV angewandte Berechnungsmethode der Ausfallzahlung korrekt ist und dem Wortlaut von Art. 28 IQG entspricht.

Wir verzichten deshalb auf die Fortführung des Einspracheverfahrens zur Abwehr der Forderung. Das genannte Einspracheverfahren ist bis zum 13. November 2017 sistiert und kann bis dahin durch die Bank Hottinger ohne Kostenfolge zurückgezogen werden. Die ESTV hat in Aussicht gestellt, nach dem 13. November 2017 die Sistierung des Einspracheverfahrens unter Kostenfolge aufzuheben und den Einsprechern die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Sollte sich kein Gläubiger das Prozessführungsrecht betreffend Fortführung des Einspracheverfahrens abtreten lassen (siehe Ziff. IV.1. nachstehend) so werden wir die Einsprache zurückziehen und die Forderung wird rechtskräftig im Kollokationsplan in der 3. Klasse in der angemeldeten Höhe zugelassen.

III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. ANFECHTUNGSANSPRÜCHE

1.1 Allgemeines

Auf der Basis von Auswertungen aus den EDV-Systemen (Buchhaltung und Front Office G2) haben wir das Vorhandensein von Anfechtungsansprüchen bei der Bank Hottinger untersucht. Geprüft haben wir einerseits Zahlungen der Bank Hottinger an Lieferanten, Dienstleister, Behörden und externe Vermögensverwalter sowie andererseits Transaktionen für Bankkunden, durch welche Kontoguthaben der Bankkunden reduziert worden sind. Im Fokus stand die Absichtsanfechtung nach Art. 288 SchKG. Sachverhalte, auf die die Schenkungs-

anfechtung (Art. 286 SchKG) oder die Überschuldungsanfechtung (Art. 287 SchKG) angewendet werden könnten, haben wir keine festgestellt.

Damit eine Absichtsanfechtung erfolgreich sein kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Handlung des Schuldners innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Konkursöffnung;
- Schädigung eines oder mehrerer Gläubiger;
- Schädigungsabsicht des Schuldners; und
- Erkennbarkeit der Schädigungsabsicht für den Begünstigten.

Wir haben ausschliesslich Handlungen untersucht, die weniger als ein halbes Jahr vor der Konkursöffnung ausgeführt wurden. Vorher gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass über die Bank Hottinger ein Insolvenzverfahren eröffnet werden könnte.

Eine Gläubigerschädigung ist nur dann gegeben, wenn durch die Handlung des Schuldners das Haftungssubstrat für die Gläubiger reduziert wird. Dies ist bei Zahlungen an Lieferanten, Dienstleister, Behörden und externe Vermögensverwalter dann der Fall, wenn die Leistung des Begünstigten bereits vor der Zahlung erfolgt ist. Transaktionen für Bankkunden können dann zu einer Reduktion des Haftungssubstrats der Bank führen, wenn durch die Transaktion das Bankguthaben des Bankkunden auf seinem Konto reduziert wird. Dies kann durch Ausführung von Zahlungsanweisungen, Kauf von Wertschriften, Investitionen in Anlagefonds oder Anlage von Treuhandgeldern geschehen.

1.2 Schädigungsabsicht der Bank Hottinger

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 26. Oktober 2015 befand sich die Bank Hottinger in einer Sanierungsphase. Es ist Gegenstand einer kontroversen Diskussion, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen Sanierungsbemühungen des Schuldners die Anfechtbarkeit von Handlungen des Schuldners ausschliesst.

Gemäss Literatur und Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Anfechtbarkeit von Handlungen des Schuldners dann ausgeschlossen, wenn die Sanierungsbemühungen aus objektiver Sicht als erfolgsversprechend erscheinen. Die Sanierungschancen dürfen objektiv betrachtet nicht geringer sein als das Konkursrisiko.

Der Verwaltungsrat der Bank Hottinger versuchte bis zum 25. Oktober 2015 die Sanierung der Bank zu erreichen. Nachdem das Vorhaben, die Bank Hottinger mit einer Kapitalerhöhung zu rekapitalisieren gescheitert war, verfolgte er das Projekt, mit einem Verkauf von Geschäftsaktiven ("Asset Deal") die notwendigen Mittel zu beschaffen, um eine solvente Liquidation durchführen zu können.

Aus der Liquidationsbilanz per 31. August 2015 und dem Prüfbericht von PricewaterhouseCoopers ("PwC"), Revisionsstelle der Bank Hottinger, die beide am 18. September 2015 vorlagen, konnten die Bankorgane erkennen, dass bei ungünstigen Annahmen die Bank Hottinger auch im Falle eines Asset Deals überschuldet sein könnte. Der Verwaltungsrat beurteilte aber die Aussichten der Bank als besser als die Prognosen von PwC. Er sah deshalb weiterhin gute Chancen, mit einem Asset Deal die Überschuldung der Bank Hottinger abwenden zu können.

Es gelang dem Verwaltungsrat allerdings nicht, innerhalb der von der FINMA bis am 14. Oktober 2015 gesetzten Frist einen Asset Deal abzuschliessen, der die dafür vorgegebenen Bedingungen erfüllte. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015, bei der Bank am Abend eingegangen, teilte die FINMA der Bank Hottinger mit, dass sie die Eröffnung des Konkurses als angezeigt erachte. Damit musste der Verwaltungsrat erkennen, dass seine aktuellen Sanierungsbemühungen zur Abwendung eines Konkurses nicht ausreichen würden. Die Sanierungschancen waren nach unserer Beurteilung ab diesem Zeitpunkt kleiner als das Risiko einer Konkurseröffnung.

Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nahmen die Organe der Bank Hottinger unseres Erachtens somit ab dem 16. Oktober 2015 bei jeder Handlung, die das Haftungssubstrat der Bank verminderte, eine Gläubigerschädigung in Kauf.

Es überrascht deshalb nicht, dass die Bank Hottinger nach dem 16. Oktober 2015 keine Zahlungen mehr an Lieferanten, Dienstleister, Behörden und externe Vermögensverwalter ausführte.

Die Schädigungsabsicht im Sinne von Art. 288 SchKG ist aus unserer Sicht somit ab dem 16. Oktober 2015 als gegeben zu beurteilen. Entsprechend können Handlungen der Bank Hottinger ab dem 16. Oktober 2015, die ihr Haftungssubstrat verringert haben und bei denen die begünstigte Partei die Schädigungsabsicht hätte erkennen können, angefochten werden.

1.3 Handlungen der Bank Hottinger ab dem 16. Oktober 2015, die ihr Haftungssubstrat verringerten

A) *ZAHLUNGEN AN LIEFERANTEN, DIENSTLEISTER, BEHÖRDEN UND EXTERNE VERMÖGENSVERWALTER*

Am 16. Oktober 2015 führte die Bank Hottinger eine letzte Zahlung von rund CHF 8'000 an einen externen Vermögensverwalter aus. Diese Zahlung wurde wegen der betragsmässigen Geringfügigkeit nicht weiter untersucht.

Nachher erfolgten bis zur Konkureröffnung keine Zahlungen mehr an Lieferanten, Dienstleister, Behörden und externe Vermögensverwalter.

B) *TRANSAKTIONEN FÜR BANKKUNDEN*

Nach unserer Erfahrung sind Anfechtungsprozesse aufwendig und mit erheblichen Risiken behaftet. Wir sind deshalb der Auffassung, dass ein Anfechtungsprozesses mit einem Streitwert von weniger als CHF 400'000 nicht in einem vernünftigen Kosten-Risiko-Verhältnis steht. Nach heutiger Schätzung beträgt die minimale Konkursdividende rund 60 %. Der Interessenwert bei einer Anfechtung einer Transaktion für einen Bankkunden beträgt somit 40 % des Wertes der Transaktion. Aus diesem Grund haben wir unsere Untersuchungen auf Transaktionen beschränkt, die ab dem 16. Oktober 2015 abgewickelt wurden und einen Wert von mindestens CHF 1'000'000 aufweisen.

Auf der Basis dieser Auswahlkriterien haben wir insgesamt vier Bankkonten mit entsprechenden Transaktionen untersucht. Über die vier Bankkonten wurden Zahlungsanweisungen, Investitionen in Money Market Funds und Treuhandanlagen getätigt. Der Wert der einzelnen Transaktionen lag zwischen CHF 1 Mio. und gut CHF 14 Mio.

Bei unseren Untersuchungen konzentrierten wir uns darauf, Hinweise dafür zu finden, ob die betreffenden Bankkunden von der prekären Finanzlage der Bank Hottinger und dem drohenden Konkurs Kenntnis hatten oder hätten haben können.

In der Öffentlichkeit, insbesondere in der Tagespresse, war die Situation der Bank Hottinger bis zur Konkureröffnung kein Thema. Ebenso haben wir keine Hinweise dafür gefunden, dass aus der Bank konkrete Informationen nach aussen getragen worden sind. Ohne zusätzliche Kenntnisse bestand deshalb für

Bankkunden oder externe Vermögensverwalter kein Anlass, sich nach der finanziellen Situation der Bank Hottinger zu erkundigen.

Es bestehen hingegen Anzeichen dass, insbesondere gewisse externe Vermögensverwalter in den letzten Tagen vor dem Konkurs über die Situation der Bank besorgt waren. So fällt unter anderem bei Kunden eines externen Vermögensverwalters - dazu gehören auch drei der untersuchten Konten - auf, dass um den 20. Oktober 2015 ein Wechsel von relativ hohen Barbeständen in Investitionen in Money Market Funds erfolgte. Der externe Vermögensverwalter hatte die einleitenden Schritte für diese Transaktionen allerdings bereits vor dem 16. Oktober 2015 eingeleitet. Aufgrund dieses Zeitablaufes und dem Umstand, dass die Bank Hottinger im damaligen Zeitpunkt noch über eine Banklizenz verfügte, scheint es uns schwierig, in einem Prozess gegenüber einem einzelnen Kunden die Erkennbarkeit einer Schädigungsabsicht im Sinne von Art. 288 SchKG erfolgreich nachweisen zu können. Beim vierten untersuchten Konten haben wir keine Hinweise dafür gefunden, dass der betroffene Bankkunde oder dessen externer Vermögensverwalter Kenntnisse über die Situation der Bank Hottinger hatte oder hätte haben können. Wir gelangen deshalb zur Auffassung, dass die Chancen, Anfechtungsansprüche erfolgreich durchzusetzen, nicht grösser als 50 % sind.

1.4 EINSICHTNAHME IN DIE AKTEN

Die Abklärungen betreffend Anfechtungsansprüche sind in einem Memorandum festgehalten und entsprechend dokumentiert. Jeder interessierte Gläubiger hat die Möglichkeit, in dieses Memorandum und die dazugehörenden Belege in den Büroräumlichkeiten der Liquidatoren Rechtsanwältin Brigitte Umbach-Spahn und Rechtsanwalt Karl Wüthrich, Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, Einsicht zu nehmen (Vor Anmeldung unter Telefon Nr. +41 43 222 38 30).

Gläubiger, die Einsicht nehmen wollen, müssen eine Erklärung unterzeichnen, dass sie die eingesehenen Informationen ausschliesslich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwenden werden (Art. 5 Abs. 4 BIV-FINMA).

2. VERWERTUNGSPLAN

Auf der Basis der vorstehenden Beurteilung und in Anbetracht der mit der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen einhergehenden Prozessrisiken

verzichten die Liquidatoren darauf, Anfechtungsansprüche gemäss Ziff. III.1 weiterzuverfolgen und gerichtlich geltend zu machen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die zweijährige Verjährungsfrist gemäss Art. 292 SchKG am 25. Oktober 2017 ablaufen wird. Diese Frist kann durch verjährungsunterbrechende Handlungen unterbrochen werden.

IV. VERFAHREN

1. ABTRETUNG

Die Liquidatoren bieten den Gläubigern die Prozessführungsrechte zur Abwehr der von der ESTV geltend gemachten Forderung für den Anteil am Ausfall gemäss Art. 28 IQG und zur Führung des diesbezüglich hängigen Einspracheverfahrens (Ziff II.2) und betreffend mögliche Anfechtungsansprüche (siehe vorstehend Ziff. III.1) im Sinne von Art. 21 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG zur Abtretung an.

Begehren um Abtretung können bis **spätestens 10. Oktober 2017** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) bei den unterzeichnenden Liquidatoren **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

2. ANFECHTBARE VERFÜGUNG

Gläubiger, welche mit den unter Ziff. III.2 und IV.1 dargestellten, beabsichtigten Verwertungshandlungen nicht einverstanden sind, können bis zum **10. Oktober 2017** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) von der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) eine anfechtbare Verfügung verlangen (Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA). Die anfechtbare Verfügung ist kostenpflichtig. Gläubiger mit (Wohn-)Sitz im Ausland müssen eine Postadresse in der Schweiz bekanntgeben, an die Ihnen behördliche Mitteilungen zugestellt werden können, andernfalls Mitteilungen durch Publikation im schweizerischen Bundesblatt bekanntgegeben werden.

Wir werden Sie über den Fortschritt des Liquidationsverfahrens weiterhin laufend orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation
Die Liquidatoren:


Brigitte Umbach-Spahn


Karl Wüthrich

www.liquidation-bankhottinger.ch

Hotline Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50